

Höchstzahl der Lernenden Gipser

Regelung: Altes Reglement Art. 3

Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein zweiter Lernender darf seine Lehre beginnen, wenn der Erste ins letzte Lehrjahr eintritt;
- 2 Lehrlinge, wenn ständig mindestens drei Fachleute beschäftigt sind;
- 3 Lehrlinge, wenn ständig mindestens sechs Fachleute beschäftigt sind;
- 1 weiterer Lehrling auf je weitere vier ständig beschäftigte Fachleute.

Berufsbildner allein	1 Lernender 3. Lehrjahr	1 Lernender 1. Lehrjahr
Berufsbildner plus 3 Fachkräfte	2 Lernende	
Berufsbildner plus 6 Fachkräfte	3 Lernende	
Berufsbildner plus 10 Fachkräfte	4 Lernende	
Berufsbildner plus 14 Fachkräfte	5 Lernende	
Berufsbildner plus 18 Fachkräfte	6 Lernende	

Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Gipser, Gipser Vorarbeiter, Polier Stuckateur-Trockenbauer und Stuckateurmeister sowie gelernte Gipser-Maler, wobei ein Gipser-Maler nur für einen Beruf (Maler oder Gipser) gezählt werden kann. Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

Regelung: Neue Verordnung Art. 11

Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden. Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung von 2 Fachkräften zu 100 % oder von 4 Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden. In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die Erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

Berufsbildner allein	1 Lernender EFZ 3. Lehrjahr	1 Lernender EBA oder EFZ 1. Lehrjahr
Berufsbildner plus 1 Fachkraft	1 Lernender EFZ 3. Lehrjahr	1 Lernender EBA oder EFZ 1. Lehrjahr
Berufsbildner plus 2 Fachkräfte	2 Lernende EBA oder EFZ	
Berufsbildner plus 4 Fachkräfte	3 Lernende EBA oder EFZ	
Berufsbildner plus 6 Fachkräfte	4 Lernende EBA oder EFZ	
Berufsbildner plus 8 Fachkräfte	5 Lernende EBA oder EFZ	
Berufsbildner plus 10 Fachkräfte	6 Lernende EBA oder EFZ	
Berufsbildner plus 12 Fachkräfte	7 Lernende EBA oder EFZ	

usw.

Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.